

Die Völkerrechtsverletzungen unserer Feinde.

Ein österreichisch-ungarisches Rotbuch.

Das I. u. I. Ministerium des Aeußern veröffentlichte den zweiten Nachtrag zur Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechtes durch die mit der Monarchie kriegführenden Staaten. Der Nachtrag umfaßt die Völkerrechtsbrüche unserer Gegner bis zum 30. November 1915. In der Einleitung zu dieser Publikation, die in unzweideutiger, unwiderleglicher Form die barbarische Kriegsführung unserer Feinde sowie deren systematischen Greuelthaten an wehrlosen Personen jedes Alters und Geschlechtes dokumentarisch darlegt, heißt es, daß die Sammlung keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebe. Sie beschränke sich auf die Darstellung von Fakten, welche amtlich ermittelt oder sonst in einwandfreier Weise beglaubigt seien. Die Zahl der nachgewiesenen Fälle sei im Verhältnis zur Zahl derjenigen, die sich ereignet haben, eine geradezu verschwindende. Es sei gewiß unvermeidlich, daß sich im Gefüge so gewaltiger Heeresmassen, wie sie in dem im Gang befindlichen Krieg aufgebieten würden, mancherlei Verfehlungen gegen das Völkerrecht ereignen. Gleichwohl müsse es eine schwere Enttäuschung bereiten, daß gerade die Truppen und die Behörden jenes Staates, unter dessen Regide die Haager Konferenzen das Kriegsrecht reformiert und ausgebaut haben, sich über die Verträge hinwegsetzen und nicht einmal der Bestimmungen achten, welche zum Schutze des Lebens, der Ehre, der Freiheit und der religiösen Ueberzeugungen der friedlichen Bürger, sowie im Interesse der Kunst und der Wissenschaft vereinbart worden sind. Nicht zum geringsten möge die Ursache hiefür in der Verwendung von Truppen zu suchen sein, welchen das Verständnis für die Schranken der Kriegsführung schlechterdings abgehe. Ein französischer Jurist lehre, daß die Staaten, welche mit weniger zivilisierten Völkern Krieg führen, sich gezwungen sehen, ein Kriegsrecht in Anwendung zu bringen, das dem Grad der Sittlichkeit ihrer Gegner angepaßt ist. „So verfuhr“ — fügte er bei — „die Franzosen in Afrika, Tongking, China und Dahomey, die Engländer in Indien, die Russen im Kaukasus und in Turkestan.“ Frankreich, Großbritannien und Rußland konnten daher füglich selbst nicht annehmen, daß ihre afrikanischen und asiatischen Untertanen die Bestimmungen des internationalen Rechts einhalten werden, und sie handeln daher fraglos wider besseres Wissen gegen das europäische Völkerrecht, wenn sie Wilde und Halbwilde gegen die Truppen europäischer Mächte zu Felde führen. Da es des weiteren zunächst nur darauf ankomme, diejenigen Verletzungen des internationalen Rechtes zu relebieren, welche sich speziell gegen die Monarchie und deren Angehörige richteten, fehlen in der Sammlung Belege für zahlreiche sehr schwerwiegende Rechtsbrüche, von welchen Oesterreich-Ungarn nur mittelbar betroffen wurde. Hieher gehören die jeder Rechtsbasis ermangelnden Verfügungen Frankreichs und Großbritanniens, betreffend die Stellung Marokkos, Ägyptens und Cyperns, sowie die Verletzungen der Rechte neutraler Staaten und die in ein förmliches System gebrachte Mißachtung der seerechtlichen Normen.

Als ein Frevel am Recht müsse es bezeichnet werden, wenn die feindlichen Mächte sich vermessen, die gesamte Bevölkerung großer Staaten der Hungersnot preisgeben zu wollen. Und nicht minder frevelhaft erscheint es, daß die feindlichen Regierungen das in der Geschichte unerhörte Treiben einer lügnerischen und verkehrenden Presse gebuldet, wenn nicht geradezu gefördert haben. Auf eben dieses Treiben seien zu allermeist die wüsten Ausschreitungen zurückzuführen, welchen Tausende unschuldiger und wehrloser Menschen zum Opfer fielen.

Die Sammlung zerfällt in vier Teile. Die beiden ersten Abschnitte enthalten Nachweise über die Behandlung unserer diplomatischen und konsularischen Funktionäre durch die Behörden der Feindestaaten. Es sind da Fälle aufgezählt, die den primitivsten Normen des seit altersher und bei den kulturell tiefst stehenden Völkern geheiligten Völkerrechtes widersprechen. Hervorgehoben seien die Verhaftung unseres Generalkonsuls in Ancona und die Verhaftung sowie Enterkerung des österreichisch-ungarischen Botschaftskanzlers in Petersburg. Im dritten Teile finden sich Nachweise

über das Regime, dem die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in den feindlichen Ländern — auch in diesem Zusammenhange sind meist Vorkommnisse angeführt, die in die Zeit vor dem faktischen Beginne des Krieges fallen — unterworfen wurden. Wir begegnen der Internierung und unwürdigen Behandlung von Oesterreichern in Frankreich, in Britisch-Indien und in Algier sowie der widerrechtlichen Zurückhaltung, Internierung und unmenschlichen Behandlung des österreichischen Dampfers „Fris“ in Rußland. Der vierte Teil enthält eine Reihe von Daten über grobe Verletzungen des Kriegsrechtes, und zwar durch Italien, Rußland und Serbien. Wir stehen da einer traurigen und unsere gegenwärtigen Humanitätsbegriffe empfindlich beleidigenden Fülle von Verfehlungen unserer Feinde gegenüber. Gibt es doch kaum eine kriegsrechtliche Norm, die von den gegnerischen Truppen nicht verletzt worden wäre. An zahllose Fälle der Mißachtung von Vorschriften über die verbotswidrigen Geschosse, des Haager Reglements über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und der Genfer Konvention reihen sich die entsetzlichen Greuelthaten der Serben und Montenegriner, bereite Zeugnisse für die Verwilderung, die sich dieser Völker bemächtigt hat. Mehrere Illustrationen beleuchten die Kriegsführung unserer Feinde und bilden eine wertvolle Ergänzung der übersichtlichen Zusammenstellung, deren Schlußwort lautet:

„Wenn also auch die Sammlung von Nachweisen, welche hiemit der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wird, nicht annähernd ein Bild von dem Verfall des Völkerrechtes gibt, der im Laufe weniger Monate so viele Hoffnungen zunichte gemacht hat, so mag sie doch geeignet sein, denjenigen, welche sich die Unparteilichkeit des Urteils bewahrt haben,

die Augen darüber zu öffnen, wer die Verantwortung dafür trägt, daß der Krieg, den unsere Feinde entfesselt haben, um friedliche und idealen Kulturgütern nachstrebende Völker zu vernichten, die Bande des Rechts und der Gerechtigkeit gelöst hat, und wer in Wahrheit für sich in Anspruch nehmen darf in diesem schweren Ringen für Freiheit und Menschlichkeit zu streiten.“